

## Umlegungsausschuss der Gemeinde Bergatreute

Hier: öffentliche Bekanntmachung

über

die Einstellung des Umlegungsverfahrens "Wohngebiet Bierkellerweg-Erweiterung"

### I. Aufhebung des Umlegungsbeschlusses

Gem. § 50 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Umlegungsbeschluss vom 14.02.2017, mit welchem das Umlegungsverfahren eingeleitet wurde, durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 09.07.2020 und das damit formell eingeleitete Umlegungsverfahren in Teilen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Wohngebiet Bierkellerweg-Erweiterung" der Gemarkung Bergatreute **aufgehoben wird**.

II. In das Umlegungsverfahren mit der Bezeichnung "Wohngebiet Bierkellerweg-Erweiterung" waren folgende Grundstücke Flst.-Nrn. einbezogen: Flst.-Nr. 860/5 (Teilfläche), 862, 863/3, 863/4 (Teilfläche), 863/12 (Teilfläche) und 868.

Von der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses sind sämtliche oben aufgeführten Flurstücksnummern betroffen. Die beiliegende Karte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Die Neuordnung der Grundstücke wurde in den vergangenen Jahren als privatrechtliche Vereinbarung geregelt. Ein Umlegungsverfahren ist nicht mehr notwendig.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Bergatreute, Ravensburger Straße 20 in 88368 Bergatreute gestellt werden. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er muss die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Es wird empfohlen, den Antrag zur Begründung sowie Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Über den Antrag entscheidet die Baulandkammer des Landgerichts Stuttgart. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von den Beteiligten selbst gestellt werden kann. Es muss sich jeder Antragsteller für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache eines vertretungsberechtigten Anwalts bedienen (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Bergatreute, den 21.07.2020

Der Vorsitzende des Umlegungsbauausschusses

gez.

Helmfried Schäfer

Bürgermeister

## Bestandskarte

